

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 20. Oktober 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik

1. Die Stadt baut die Straßenbeleuchtung Zug um Zug auf LED-Leuchten um.
2. Die Umstellung wird voraussichtlich 920.000 Euro (brutto) kosten. Abhängig von der jährlichen Haushaltslage, soll der Umbau innerhalb von 4 Jahren, beginnend mit dem Jahr 2016, abgeschlossen sein.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem beauftragten Ingenieurbüro, die bestmöglichen Zuschüsse für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik zu erreichen.
4. Es ist vorgesehen, eine Systemleuchte anbieten zu lassen. Es werden Produkte vorgegeben, zu denen andere gleichwertige Leuchten angeboten werden können, wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit in Beschreibung und Datenblättern erbracht wird. Zur Prüfung wird vom Ingenieurbüro eine objektive Bewertungsmatrix von zu berücksichtigenden Einflussfaktoren erstellt. Dazu wird den anbietenden Firmen im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung die Beleuchtungssituation der auszuführenden Straßen aufgrund der Örtlichkeit vorgegeben. Die Firmen haben im Benehmen mit den Herstellern den passenden Leuchtentyp zu bestimmen und die hieraus gewonnenen Daten mit dem Angebot einzureichen.

Konzeption Areal Linnbrünnelesweg/ Skaterplatz/ Wohnmobilanlage - Erweiterung der best. Wohnmobilanlage -

1. Die Baukosten für die Verlegung des Linnbrünnelesweges werden, unter der Voraussetzung der Finanzierbarkeit, im Haushaltsplan 2016 eingestellt, ausgeschrieben und an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben. Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass der Kurvenbereich für Radfahrer verkehrssicher gestaltet wird und die Anfahrbarkeit mit technischen Geräten zur Wartung der Flutlichtanlage möglich ist.
2. Der Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes auf der Fläche der Skateranlage wird zugestimmt. Die Baukosten werden, unter der Voraussetzung der Finanzierbarkeit, im Haushaltsplan 2016 eingestellt, ausgeschrieben und an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die beiden vorgeschlagenen Standorte (rückwärtiger Bereich der Neckarhalle, neben Stadion oder Pflanzbeet auf dem Schulgelände) auf die Machbarkeit hin zu überprüfen und Vertreter der Jugendlichen in die Planung miteinzubeziehen. Die Baukosten werden, unter der Voraussetzung der Finanzierbarkeit, im Haushaltsplan 2016 eingestellt, ausgeschrieben und an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben.

Landschaftserhaltungsverband (LEV) im Landkreis Ludwigsburg

1. Die Stadt Besigheim spricht sich nach wie vor nicht grundsätzlich gegen die Gründung des Landschaftserhaltungsverbandes aus. Auf der Ebene des Landkreises Ludwigsburg kann sich der LEV zu einem geeigneten Instrument entwickeln, um alle am Umwelt- und Landschaftsschutz und an den Lebensgrundlagen beteiligten Akteure zusammen zu bringen.
2. Die Stadt Besigheim wird zum 01.12.2015 nicht als Gründungsmitglied auftreten. Die Entwicklung des LEV wird beobachtet, eine erneute Behandlung im Gremium findet im Mai 2016 statt, ein späterer Beitritt zum Verein wird nach wie vor nicht ausgeschlossen.

Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Stadtkern III" um die Anwesen "Auf der Mauer 1 und 1/1"

Nachfolgende Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Stadtkern III“ wird beschlossen:

Satzung der Stadt Besigheim über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Stadtkern III"

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Besigheim in seiner Sitzung am 20.10.2015 folgende Satzung:

§ 1

Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern III“

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Besigheim am 24.06.2008 (veröffentlicht am 03.07.2008) wurde das Sanierungsgebiet „Stadtkern III“ förmlich festgelegt und mit Beschluss vom 11.11.2008 um die Grundstücke Auf dem Kies 2, 4 und 6 (veröffentlicht am 14.11.2008), mit Beschluss vom 29.09.2009 um das Grundstück Aiperturmstr. 6 (veröffentlicht am 02.10.2009), mit Beschluss vom 27.07.2010 um die Flst. im Bereich „Kleines Neckerle“ Nr. 182, 185, 185/1, 182/1, 184/5, 190, 184/6, 194/1, tlws. 182/2, 193, 194/2, tlws. 190/2 und 194 (veröffentlicht am 31.07.2010), mit Beschluss vom 19.04.2011 um das Grundstück Kirchstr. 31 (veröffentlicht am 23.04.2011), mit Beschluss vom 22.11.2011 um die Grundstücke Kirchstr. 49 und Schlossgasse 2 (veröffentlicht am 28.11.2011) und mit Beschluss vom 19.06.2012 um die Grundstücke Amtsgerichtsgasse 1 (Flst. 87/5), Bügelestorstraße 4-8 (Flst. 67/1, 67/2, 66), Entengasse 4 (Flst. 151/2, 151/3, 151/4, 151/5), Entengasse 24 (Flst. 160/8), Hauptstraße 21 (Flst. 79/6), Hauptstraße 65 (Flst. 16), Hauptstraße 67 (Flst. 18/1), Flst. 112 tlws. (Hauptstr. 57, Alter Kelter mit Kelterplatz), Flst. 120 tlws. (Weg zwischen Hauptstraße 24 und 24/1), Flst. 113/1 tlws. (zwischen Hauptstraße 39 und 45), Flst. 113 tlws. (Weg zwischen Hauptstraße 51 und 57), Flst. 117/3 tlws. (Weg zwischen Hauptstraße 18 und 20), Flst. 117/4 tlws. (Aiperturmstraße), Flst. 117 tlws. (Kirchstraße), Flst. 188 tlws. (Mühlgasse), Flst. 238 tlws. (Friedrich-Kollmar-Straße), Flst. 239 tlws. (Wörthstraße), Flst. 250/5 tlws. (zwischen Hauptstraße 25 und 31), Flst. 250 tlws. (Hauptstraße), Flst. 39/3 tlws. (neben Bügelestorstraße 13), Flst. 70/1 tlws. (Vorstadt) (veröffentlicht am 27.06.2012), mit Beschluss vom 29.01.2013 um die Grundstücke Bügelestorstraße 7 und Schulbrunnengasse 9 (veröffentlicht am 02.02.2013), mit Beschluss vom 24.02.2015 um das Grundstück Hauptstr. 3 (veröffentlicht am 28.02.2015) erweitert.

Auf den Grundstücken Flst. 90/4 (Auf der Mauer 1) und Flst. 89/3 (Auf der Mauer 1/1) liegen städtebauliche Missstände vor. Gemäß § 141 Absatz 2 BauGB liegen hinreichende Beurteilungsunterlagen vor, die ein Absehen von der Durchführung vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 Absatz 1 BauGB rechtfertigen. Die Grundstücke sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Zusätzlich ist die Aufnahme der o.g. Grundstücke in das bereits förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern III“ zur Erreichung der Sanierungsziele dringend erforderlich.

Das geänderte Sanierungsgebiet umfasst insgesamt ca. 5,24 ha. Der beiliegende Abgrenzungsplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH vom September 2015 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird nicht ausgeschlossen.

Die Durchführungsfrist der Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 (3) BauGB bis zum 31.12.2023 festgelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Besigheim, den

Bühler
Bürgermeister

Bebauungsplan "Auf dem Kies - 5. Änderung" **- Festsetzung "Sondergebiet Lebensmittel"**

Die GMA, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg, wird zum Angebotspreis in Höhe von 4.100,-- € (netto) mit der Auswirkungsanalyse zur Ausweisung eines „Sondergebiet Lebensmittel“ im Gebiet „Auf dem Kies“ beauftragt. Das Ergebnis wird im weiteren Bebauungsplanverfahren „Auf dem Kies – 5. Änderung“ berücksichtigt.

Einrichtung eines öffentlichen Behinderten WC´s im Bereich der südlichen Kernstadt

Der Standort für die Realisierung eines öffentlichen Behinderten-WC´s im Altstadtbereich wird im Rahmen der Hausplanberatungen 2016 festgelegt.